

Waiblinger Stadtrecht

200-1

Gebührenordnung für das ganztägige Förder-, Betreuungs- und
Freizeitangebot für Schülerinnen und Schüler an den offenen
Ganztagsschulen in Waiblingen

STADT WAIBLINGEN

Gebührenordnung für das ganztägige Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebot für Schülerinnen und Schüler an den offenen Ganztagsschulen in Waiblingen

Beschluss vom:	in Kraft seit:
06.05.2010	01.09.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581/698) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.1982 (Gesetzblatt Seite 72) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 06.05.2010 folgende Satzung über die Gebühren für das ganztägige Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebot für Schülerinnen und Schüler an den offenen Ganztagsschulen in Waiblingen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Waiblingen erhebt für die Teilnahme am Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebot an den offenen Ganztagsschulen in Waiblingen eine Gebühr.
2. Kosten für die angebotene Verpflegung (Mittagessen/Getränke) werden durch die Gebühr nicht abgegolten und müssen somit gesondert bezahlt werden.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt 40,- Euro je Schüler/in und Schulhalbjahr.
2. Für Stadtpass-Plus-Inhaber besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung der Gebühr nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Ausgabe des Stadtpass Plus in Waiblingen, soweit Leistungen nach SGB II, SGB III, SGB VIII oder SGB XII nicht beansprucht werden können.

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Es sind folgende Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet:
 - die Eltern
 - der sorgeberechtigte Elternteil
 - die sonst Sorgeberechtigten
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Zahlungspflicht entsteht zum Zeitpunkt der schriftlichen Zusage durch die Schulleitung über die Aufnahme des Kindes in das Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebot und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr an der Schule aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Schule, ist die Gebühr anteilig zu bezahlen.

Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder verlässt es das Betreuungsangebot, wird das Entgelt für den gesamten Monat erhoben.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr ist, unabhängig von der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme der Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote, zum 1. November und zum 1. April des jeweiligen Schulhalbjahres fällig.
2. Die Gebühr wird jeweils für ein Schulhalbjahr erhoben.
3. Grundlage für die Festsetzung der Gebühr ist das Angebot der Schule.
4. Die Gebühr wird bargeldlos durch Kontoabbuchung eingezogen. Deshalb muss bei der Anmeldung eine Abbuchungsermächtigung eingereicht werden.

§ 6 Ausschluss vom Förderungs- und Betreuungsangebot

Konnte die fällige Gebühr nicht abgebucht werden und wurde diese auch auf sonstige Weise (Überweisung / Bareinzahlung) nicht beglichen, kann, nach Ablauf eines Monats, nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung, der Schüler vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufnahme / Anmeldungen / Abmeldungen

1. Die Schule entscheidet zu jedem Schulhalbjahr neu über die Vergabe der Plätze in die Förder- und Betreuungsangebote. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in das ganztägige Angebot.
2. Anmeldungen erfolgen jeweils für ein Schulhalbjahr.
3. Unterjährige An- und Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, Wegfall der besuchten Angebote) möglich.
4. Abmeldungen vom Ganztagsangebot können nur zum Ende eines Schulhalbjahres ausgesprochen werden. Die Abmeldung muss dem Fachbereich Bildung und Erziehung spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich vorliegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.